

1508 Motion (Mitte-Fraktion) "Hochbegabtenförderung statt heutiger spez.Sek.-Klassen in der Lerbermatt"

Beantwortung; Direktion Bildung und Soziales

Vorstosstext

Antrag

Der Gemeinderat wird beauftragt, die nötigen Schritte zu unternehmen bzw. dem Parlament vorzulegen,

1. damit in der Unterstufe des Gymnasiums Köniz-Lerbermatt die speziellen Sekundarklassen (spez. Sek.-Klassen) des siebten und des achten Schuljahrs in ihrer heutigen Form auslaufen (d. h., bereits bestehende Klassen werden bis zum Ende des achten Schuljahrs weitergeführt)
2. und dort stattdessen neu eine siebte und eine achte Klasse für Hochbegabtenförderung eingerichtet werden.

Begründung

Köniz verfügt über eine erfreuliche Vielfalt an Bildungsangeboten für Kinder und Jugendliche, die es ermöglicht, dass die öffentliche Schule auf individuelle pädagogische Bedürfnisse eingehen kann. Eine Gruppe von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen sind die hochbegabten. Das Angebot eigener Schulklassen für Hochbegabte würde die Bildungsvielfalt in Köniz weiter ergänzen und gäbe der Gemeinde einen einzigartigen Standortvorteil. Die Ansiedlung dieser Klassen am Gymnasium Köniz-Lerbermatt liegt nahe, ist doch davon auszugehen, dass ein bedeutender Teil der hochbegabten Schüler und Schülerinnen ab der neunten Klasse das Gymnasium besucht.

Im gegenwärtigen Schulsystem ist es ausserdem nicht mehr notwendig, am Gymnasium Köniz-Lerbermatt spez. Sek.-Klassen in der heutigen Form zu führen, da dieses Angebot im Wesentlichen auch von anderen Oberstufenzentren in Köniz erbracht wird. Die Aufhebung der spez. Sek.-Klassen in der Lerbermatt dürfte es den anderen Oberstufenzentren allerdings ermöglichen, ihr Spez.-Sek.-Angebot zu sichern und zu stärken und die Durchlässigkeit unseres Bildungssystems erhöhen. Zudem entlastet sie, gemäss Berechnungen des Gemeinderats aus der vergangenen Legislatur, Gemeinde und Kanton finanziell und trägt damit dazu bei, dass in der angespannten Finanzlage nicht andere Bildungsangebote eingespart werden müssen, für die es – anders als für die spez. Sek.-Klassen – im Könizer Bildungssystem keinen adäquaten Ersatz gibt.

Eingereicht

16. März.2015

Unterschrieben von 8 Parlamentsmitgliedern

Thomas Marti, Barbara Thür, Casimir von Arx, Toni Eder, Hermann Gysel, Mathias Rickli, Bernhard Zaugg, Jan Remund

Antwort des Gemeinderates

1. Formelle Prüfung

Mit der Erheblicherklärung dieser Motion gibt das Parlament dem Gemeinderat einen verpflichtenden Auftrag, die nötigen Schritte zu unternehmen, damit die speziellen Sekundarschulklassen im 7. und 8. Schuljahr des Gymnasiums Köniz-Lerbermatt in ihrer heutigen Form auslaufen (d.h., bestehende Klassen werden bis zum Ende des achten Schuljahres weitergeführt) und stattdessen neu eine 7. und 8. Klasse für Hochbegabtenförderung einzurichten (s. Beilage 2).

2. Ausgangslage

Die Zulassungsbedingungen zu den einzelnen Stufen sind in der Direktionsverordnung über die Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule (DVBS) beschrieben. Wie bereits bei der Interpellation 1504 (FDP.Die Liberalen Köniz) "Integration versus Selektion - Wie leistungsorientiert sind unsere Könizer Schulen?" ausgeführt, bestehen bezüglich Hochbegabtenförderung die folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Am 1. Januar 2008 setzte der Regierungsrat den vom Grossen Rat am 5. September 2001 revidierten Art. 17 des Volksschulgesetzes in Kraft (BSG 432.210). Dieser Artikel stellt die Rechtsgrundlage für die Schulung von Schülerinnen und Schülern mit ausserordentlichen Begabungen dar (s. Beilage 3).
- Am 19. September 2007 verabschiedete der Regierungsrat die Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV; BSG 432.271.1, s. Beilage 4).
- Direktionsverordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule, in Kraft gesetzt per 1. August 2008 (BMDV; BSG 432.271.11; s. Beilage 5).

3. Erwägungen

Der Grundsatz der Förderung von intellektuell hochbegabten Kindern und Jugendlichen wird durch Artikel 17 des Volksschulgesetzes (VSG) vom 19. März 1992 festgelegt. Konkretisiert wird diese Förderung alsdann in der Verordnung vom 19. September 2007 über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV; BSG 432.271.1) sowie in der Direktionsverordnung vom 30. August 2008 über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMDV; BSG 432.271.11).

Gemäss den erwähnten gesetzlichen Grundlagen soll Schülerinnen und Schülern mit ausserordentlichen Begabungen in der Regel der Besuch der ordentlichen Bildungsgänge ermöglicht werdend. Die Bildungsziele sollen soweit nötig durch besondere Massnahmen, die grundsätzlich in Schulen mit Regelklassen zu integrieren sind, erreicht werden.

Die möglichen besonderen Massnahmen sind in der BMV definiert. Als besondere Massnahmen gelten

- Massnahmen zur besonderen Förderung (Art. 5 BMV; z. Bsp. Begabtenförderung).
- der Spezialunterricht (Art. 6 und 7 BMV; Logopädie, Psychomotorik, etc.) sowie
- besondere Klassen (Art. 8 bis 10 BMV; Klassen zur besonderen Förderung und Einschulungsklassen).

Als besondere Klassen sind gemäss BMV (Art. 8 bis 10 BMV) nur zwei Formen möglich: einerseits die Einschulungsklassen und andererseits die Klassen zur besonderen Förderung.

Letztere kommen für die Förderung von hochbegabten Kindern nicht in Frage, denn sie sind gemäss Artikel 9 nur für Schülerinnen und Schüler mit Lern- oder Leistungsstörungen, Behinderungen oder Verhaltensauffälligkeiten vorgesehen, die nicht in einer Regelklasse geschult werden können.

Die intellektuelle Hochbegabung im Kanton Bern wird demnach nicht in spezifisch-strukturierten Ausbildungslehrgängen gefördert, sondern – integriert in den Regelausbildungsgängen – mittels Massnahmen zur besonderen Förderung (siehe Art 5 Abs. 2 Bst e BMV). Zudem schreibt die BMDV die Zulassungsvoraussetzungen und das Angebot der Begabtenförderung vor. Zugelassen werden nur SuS, die in einem Testverfahren einen IQ von mindestens 130 erreichen (Art. 13 BMDV). Die Begabtenförderung findet entweder in der Regelklasse statt, indem den Schülerinnen und Schülern während 1 bis höchstens drei Lektionen pro Woche eine zusätzliche Lehrkraft zur Verfügung gestellt wird, oder ausserhalb der Klasse im Rahmen eines separaten Kurses während höchstens vier Lektionen pro Woche (Art. 16 BMDV).

Nach umfangreichen Abklärungen kann zusammengefasst festgehalten werden, dass aufgrund der geltenden Rechtsordnung (VSG, BMV und BMDV) kein Spielraum besteht, um besondere Klassen zur Förderung hochbegabter Kinder zu führen. Diese Aussage wurde jeweils vom Leiter des Fachbereichs Besondere Massnahmen, Herrn E. Mussi, und von der Amtsjuristin der ERZ, Frau L. Ezquerro, bestätigt. Punkt 2 der Motion ist somit abzulehnen.

Eine Aufhebung der SSN-Klassen (spezielles Sekundarschulniveau, Quinta bzw. Sexta) am Gymnasium Lerbermatt ist grundsätzlich möglich, hätte jedoch eine Änderung der Art. 2, 5 und 16 Bildungsreglement zur Folge.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Punkt 1 der Motion wird als Postulat erheblich erklärt.
2. Punkt 2 der Motion wird abgelehnt.

Köniz, 4. November 2015

Der Gemeinderat

Beilagen

- Beilage 1: Motionsprüfung
- Beilage 2: Volksschulgesetz Kanton Bern (VSG; BSG 432.210), Art. 17
- Beilage 3: Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV; BSG 432.271.1), Art. 5
- Beilage 4: Direktionsverordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMDV; BSG 432.271.11), Art. 10-17
- Beilage 5: Auszug Bildungsreglement der Gemeinde Köniz (430.101), Art. 2, 5, 16



Gemeinde
Köniz

Der Gemeindeschreiber

Beilage 1

Landorfstrasse 1
3098 Köniz

T 031 970 91 11
www.koeniz.ch

Cornelia Rauch
Stv. Gemeindeschreiberin

T 031 970 92 02
cornelia.rauch@koeniz.ch

Köniz, 19. März 2015 rc

1508 Motion (Mitte-Fraktion) "Hochbegabtenförderung statt heutiger spez. Sek.-Klassen in der Lerbermatt"
Formelle Prüfung der Motion

Gemäss der gemeinderätlichen Weisung HA 11 prüft der Gemeindeschreiber, ob der Gegenstand von eingereichten Motionen im ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates liegt. In diesem Fall käme einer Motion der Charakter einer Richtlinie zu.

Die reglementarische Grundlage in Art. 53 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Parlamentes:

Eine Motion verpflichtet den Gemeinderat, einen bestimmten Beschlusses- oder Reglementsentwurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen. Soweit der Gegenstand der Motion in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderates liegt, kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu.

Mit der vorliegenden Motion wird der Gemeinderat beauftragt, die nötigen Schritte zu unternehmen, damit in der Unterstufe des Gymnasiums Köniz-Lerbermatt die speziellen Sekundarklassen des siebten und des achten Schuljahres in ihrer heutigen Form auslaufen und dort stattdessen neu eine siebte und eine achte Klasse für Hochbegabtenförderung eingerichtet werden.

Die Führung der spez. Sek.-Klassen im Gymnasium Köniz-Lerbermatt ist im Bildungsreglement aufgeführt. Gemäss Art. 44 GO beschliesst das Parlament den Erlass, die Änderung und die Aufhebung aller Reglemente und Pläne, die nicht nach besonderer Vorschrift einem anderen Organ vorbehalten sind.

Fazit: Mit der Erheblicherklärung dieser Motion erteilt das Parlament dem Gemeinderat einen verpflichtenden Auftrag.

Cornelia Rauch
Stv. Gemeindeschreiberin

Beilage 2

Volksschulgesetz (VSG)

Artikel 17

Integration und besondere Massnahmen

- ¹ Schülerinnen und Schülern, deren schulische Ausbildung durch Störungen und Behinderungen oder durch Probleme bei der sprachlichen und kulturellen Integration erschwert wird, **sowie Schülerinnen und Schülern mit ausserordentlichen Begabungen** soll in der Regel der Besuch der ordentlichen Bildungsgänge ermöglicht werden. (Fassung vom 5.09.2001)
- ² Die Bildungsziele werden soweit nötig durch besondere Massnahmen wie Spezialunterricht, besondere Förderung oder Schulung in besonderen Klassen, die grundsätzlich in Schulen mit Regelklassen zu integrieren sind, angestrebt.
- ³ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung, insbesondere (Absatz 3 Fassung vom 5.09.2001)
 - a die Organisation des Spezialunterrichts und der besonderen Klassen,
 - b die Massnahmen zur besonderen Förderung
 - c die Zuweisungsverfahren

Beilage 3

Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV)

In Art. 5 der BMV sind die Massnahmen zur besonderen Förderung wie folgt umschrieben:

Artikel 5

- ¹ Massnahmen zur besonderen Förderung unterstützen die individualisierende und differenzierende Schulung.
- ² Massnahmen zur besonderen Förderung sind:
 - a Anordnen oder Vereinbaren erweiterter oder reduzierter individueller Lernziele,
 - b Unterstützung des vollständigen oder teilweisen Besuchs der Volksschule durch Sonderschülerinnen und Sonderschüler mit einer Intelligenzminderung (integrative Sonderschulung im Sinne von Artikel 15 ff. Verordnung vom 8. Mai 2013 über die sonderpädagogischen Massnahmen (Sonderpädagogikverordnung, SPMV [BSG 432.281]), [Fassung vom 8. 5. 2013],
 - c Angebote für Schülerinnen und Schüler mit Problemen bei der sprachlichen oder kulturellen Integration (Integration Fremdsprachiger),
 - d zweijährige Einschulung in der Regelklasse für Schülerinnen und Schüler mit deutlicher partieller Entwicklungsverzögerung (zweijährige Einschulung),
 - e Angebote zur Förderung von ausserordentlich begabten Schülerinnen und Schülern (Begabtenförderung),
 - f Rhythmik als fakultatives Gruppenangebot.
- ³ Die Erziehungsdirektion regelt das Nähere durch Verordnung.
- ⁴ ... *[Aufgehoben am 15. 5. 2013]*

Direktionsverordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMDV)

In der Direktionsverordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMDV) umschreiben die folgenden Artikel die Begabtenförderung:

5. Begabtenförderung

5.1 Allgemeines

Art. 10

Schülerinnen und Schüler mit ausserordentlicher intellektueller Begabung sollen rechtzeitig erkannt und mit geeigneten Angeboten gefördert werden.

5.2 Zulassungsverfahren

Art. 11

Zur Begabtenförderung werden Schülerinnen und Schüler mit einer ausserordentlichen intellektuellen Begabung zugelassen.

Art. 12

- ¹ Die Zulassung erfolgt auf Gesuch der Eltern.
- ² Die Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Erziehungsberatungsstellen legt ein einheitliches Abklärungsverfahren fest. Dieses umfasst
 - a die Nomination von ausserordentlich begabten Schülerinnen und Schülern durch Eltern und Lehrkräfte,
 - b die Selektion der Nominierten durch die kantonale Erziehungsberatung oder den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst und entsprechende Antragstellung.

Art. 13

- ¹ Grundlage für die Selektion ist eine Beurteilung der Schülerinnen und Schüler unter Beizug eines IQ-Tests.
- ² Schülerinnen und Schüler werden zur Begabtenförderung zugelassen, sofern sie einen IQ von mindestens 130 erreichen.
- ³ Bei Schülerinnen und Schülern, welche im ersten Testverfahren einen IQ von mindestens 125 erreichen, wird auf Gesuch der Eltern ein weiterer Test durchgeführt.

Art. 14

Die Zuweisung zur Begabtenförderung ist mindestens alle vier Jahre zu überprüfen. Werden die Zulassungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt, kann die Schülerin oder der Schüler die Begabtenförderung weiter besuchen.

Art. 15

Definition der Begabtenförderung

- ¹ Die Begabtenförderung ist ein Unterricht, in welchem anspruchsvolle Inhalte aus den Bereichen Mathematik, Sprachen, Naturwissenschaften, Sozialwissenschaften oder Kultur bearbeitet werden.
- ² Die Unterrichtsinhalte müssen sich sowohl vom Lehrplanstoff als auch von den Inhalten der Fakultativfächer unterscheiden.

Art. 16

Organisation

- ¹ Die Begabtenförderung ist in der Regelklasse so zu organisieren, dass den Schülerinnen und Schülern mindestens während einer und höchstens während drei Lektionen pro Woche eine zusätzliche Lehrkraft zur Verfügung steht.

- ² Die Begabtenförderung kann ausserhalb der Regelklasse während höchstens vier Lektionen pro Woche im Rahmen eines separaten Kurses erfolgen.

Art. 17

Gruppenzusammensetzung

- ¹ Die Kurse umfassen mindestens drei und höchstens zwölf Schülerinnen und Schüler.
- ² Der Altersunterschied der Schülerinnen und Schüler in einem Kurs beträgt höchstens vier Jahre.

Bildungsreglement Köniz (Auszug)

...

II. Organisation

Bildungswesen

Art. 2

Das Bildungswesen der Gemeinde Köniz umfasst:

- die Kindergärten,
- die Schulen der Primarstufe,
- die Schulen der Sekundarstufe I,
- dem Gymnasium Köniz-Lerbermatt organisatorisch angegliederte spezielle Sekundarklassen im 7. und 8. Schuljahr,
- die Tagesschulen²
- das Bibliothekswesen³
- die Musikschule,
- die Erwachsenenbildung,
- die weiteren Bildungseinrichtungen.

...

III. Kindergarten/Volksschule

...

Mittelschulvorbereitung

Art. 5 Abs. 5 Bst. b

Die Mittelschulvorbereitung erfolgt im 7. und 8. Schuljahr wie folgt:

- a) An den Schulen der Sekundarstufe I in speziellen Sekundarklassen oder im 8. Schuljahr durch zusätzlichen Unterricht;
- b) In speziellen Sekundarklassen, die organisatorisch dem Gymnasium Köniz-Lerbermatt angegliedert sind.

...

...

V. Direktion und Kommissionen

Kantonale Kommission für das Gymnasium Köniz-Lerbermatt

Art. 16

Die dem Gymnasium Köniz-Lerbermatt organisatorisch angegliederten speziellen Sekundarklassen im 7. und 8. Schuljahr sind der kantonalen Schulkommission für das Gymnasium Köniz-Lerbermatt unterstellt.

...